

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 12

In Art. 1 wird nach Nr. 12 folgende Nr. 12a eingefügt:

"§ 79 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

'(4) Für die Selbstverwaltungsorgane gelten die §§ 37 Abs. 1 und
42 Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend.'"

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

...

Begründung:

§ 37 Abs. 1 SGB IV, der im Bereich der Sozialversicherungsträger die Aufsichtsbefugnisse bei Verhinderung von Selbstverwaltungsorganen regelt, gilt im Bereich der Verbände der Krankenkassen entsprechend (§§ 209 Abs. 4, 215 Abs. 1 SGB V). Hingegen fehlt bisher für die Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen eine solche Regelung. Diese Gesetzeslücke läßt sich nicht rechtfertigen.

Der Regelungszweck, die Funktionsfähigkeit des Selbstverwaltungsträgers sicherzustellen, dessen Handlungsfähigkeit ansonsten paralysiert wäre, ist für die Kassenärztlichen Vereinigungen von gleichermaßen großer Bedeutung. Der gesetzliche Auftrag, die kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Versorgung sicherzustellen, gehört zu den tragenden Elementen unseres Krankenversicherungssystems. Auch im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigungen muß daher aufsichtsrechtlich gewährleistet sein, daß bei einer etwaigen Handlungsfähigkeit oder Handlungsunwilligkeit der Selbstverwaltungsorgane der Sicherstellungsauftrag nicht gefährdet ist.